AGB BAULEISTUNGEN

VERTRAGSBEDINGUNGEN DER HESSENWASSER GMBH & CO. KG FÜR VERTRÄGE ÜBER DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für Verträge über die Ausführung von Bauleistungen zwischen der Hessenwasser GmbH & Co. KG (nachstehend »Auftraggeber«) und Dritten (nachstehend »Auftragnehmer«).

1 Auftrag

1.1 Bauaufträge erfolgen in der Regel schriftlich in Form eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Bauvertrags.

1.2 In anderer Form erteilte Aufträge sind erst dann wirksam vereinbart, wenn

- ein verbindliches Angebot des Auftragnehmers durch ein förmliches Auftragsschreiben bzw. eine Bestellung des Auftraggebers bestätigt wird, bzw.
- ein unverbindliches Angebot des Auftragnehmers durch ein förmliches Auftragsschreiben bzw. Bestellung des Auftraggebers (ggf. unter Modifikation des unverbindlichen Angebotes) bestätigt wird und diese Auftragserteilung des Auftraggebers vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteile sind:

a. der Vertrag bzw. das Auftragsschreiben mit seinen Anlagen (z. B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung [bestehend aus Baubeschreibung, Langtext-Leistungsverzeichnis und Planunterlagen], etc.),
b. diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers für Verträge über die Ausführung von Bauleistungen,
c. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil B mit Ausnahme von § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B und die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen VOB Teil C, jeweils in der bei Abschluss dieses Vertrages gültigen Fassung,
d. die einschlägigen technischen Vorschriften und Regelwerke einschließlich der DIN-Normen und der europäischen Spezifikationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die die Leistungen des Auftragnehmers betreffen oder hierzu in Zusammenhang stehen.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, haben keine Gültigkeit, es sei denn, der Auftraggeber hat sie ausdrücklich schriftlich anerkannt.

3 Vergütung

3.1 Für die Erfüllung des Auftrages steht dem Auftragnehmer in der Regel eine Vergütung zu. Diese Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Preisen. Die Preise (z. B. Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnzuschläge etc.) sind Nettopreise. Auf diese Nettopreise ist die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zusätzlich zu entrichten.

3.2 Die in Auftrag, Bestellung und Leistungsverzeichnis eingesetzten Preise sind Pauschalfestpreise bzw. Einheitspreise und Gesamtpreise pro Position. Sie schließen die Ausführung aller nach der gewerblichen Verkehrssitte üblichen Nebenleistungen ein.

3.3 Preiserhöhungen oder Nachforderungen irgendwelcher Art, auch aufgrund von eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, sind ausgeschlossen, es sei denn, eine Preisgleitklausel ist vertraglich vereinbart und ausgewiesen.

4 Ausführung von Bauleistungen

4.1 Der Auftragnehmer hat werktäglich Bautagesberichte zu führen und sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen im Original zu übergeben. Die Bautagesberichte sollen mindestens Angaben enthalten über die Anzahl der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, die Arbeitszeit, die Witterungsverhältnisse – insbesondere die Temperatur –, eingesetzte Geräte, durchgeführte Leistungen und erteilte Weisungen. Die tägliche Arbeitszeit auf der Baustelle ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Im Übrigen müssen die Bautagesberichte alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung der Leistungen von Bedeutung sein können.

4.2 Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze selbst zu sorgen. Ihm obliegt der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern. Ist der Auftraggeber Grundstückseigentümer, so wird das Gelände im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Es kann vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden und muss am Ende der Maßnahme in dem ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden.

4.3 Zur Vermeidung von Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen hat sich der Auftragnehmer vor Baubeginn von deren genauer Lage und über die erforderli-

chen Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Die Freilegung von nicht in Plänen eingezeichneten Leitungen oder sonstigen Anlagen ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Der Auftragnehmer ist auf Wunsch verpflichtet, die Werbemittel des Auftraggebers auf der Baustelle gut sichtbar einzusetzen und zu unterhalten. Im Übrigen ist Werbung auf der Baustelle nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.5 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

5 Leistungsänderung

5.1 Will der Auftraggeber entweder eine Änderung des vertraglich vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung es vertraglich Werkerfolges notwendig ist, anordnen (Änderungsbegehren), gilt folgendes:

Der Auftraggeber ist zunächst verpflichtet, den Inhalt der begehrten Anordnung so zu verdeutlichen, dass dem Auftragnehmer die zur Durchführung der mit der begehrten Anordnung notwendigen Angaben zur Verfügung stehen. Dies kann durch Pläne, Texte oder tatsächliche Angaben auf der Baustelle erfolgen.

Nach der Übermittlung der zur Durchführung der begehrten Anordnung notwendigen Angaben ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein schriftliches Angebot über die Mehr- und/oder Mindervergütung für die mit der begehrten Anordnung verbundenen Mehr- oder Minderaufwendungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die mit der begehrten Anordnung verbundene Ausführung ist dem Auftragnehmer nicht zumutbar. Im Falle der Unzumutbarkeit aufgrund etwaig vorgebrachter betriebsinterner Vorgänge, trifft den Auftragnehmer hierfür die Beweislast.

Soweit geänderte/zusätzliche Leistungen erforderlich sind, um den vertraglichen Werkerfolg zu erzielen, wird widerlegbar vermutet, dass die geänderte/zusätzliche Leistung zumutbar ist.

Nach Vorlage des Angebotes durch den Auftragnehmer werden die Parteien über eine Nachtragsvereinbarung verhandeln und sich nach Möglichkeit einigen. Sollte diese Verhandlung nicht binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens erfolgreich abgeschlossen sein, kann der Auftraggeber die Anordnung einseitig gegenüber dem Auftragnehmer in Textform erklären. Der Auftragnehmer ist sodann verpflichtet, der Anordnung unverzüglich Folge zu leisten.

Hiervon abweichend kann der Auftraggeber eine Anordnung unmittelbar mit der Zurverfügungstellung der zur Ausführung notwendigen Angaben erteilen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- bei Gefahr in Verzug.
- wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder endgültig gescheitert ist.
- wenn das Interesse des Auftraggebers an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des Auftragnehmers an einer vorher vereinbarten Vergütung eindeutig überwiegt. Dem Auftragnehmer bleibt der Einwand der fehlenden Zumutbarkeit vorbehalten.
- Das überwiegende Interesse des Auftraggebers an der sofortigen Ausführung ist regelmäßig zu vermuten, wenn der Wert mit der begehrten Anordnung verbundene Leistung 1 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt (Bagatellgrenze) und die insgesamt insoweit angeordneten Leistungen 10 Prozent der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme nicht übersteigen und die Auswirkungen auf die vertragliche Vergütung anhand der Preisermittlungsgrundlage unschwer festzustellen ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Einwand der fehlenden Zumutbarkeit vorbehalten.

Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, der Anordnung unverzüglich Folge zu leisten.

5.2 Vergütungsanpassung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen
Für die Vergütungsanpassung bei anordnungsbedingt geänderten oder zusätzlichen Leistungen (vgl. Ziffer 5.1) ist auf die Kalkulation (Auftragskalkulation) zurückzugreifen. Es wird vermutet, dass die auf der Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung den mit der Änderungsleistung/ Zusatzleistung verbundenen vermehrten oder verminderten Aufwand in angemessener Form berücksichtigt. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten darzulegen, dass die nach den vorstehenden Regeln zu ermittelnden Preise nicht den tatsächlich erforderlichen Kosten entsprechen. In diesem Falle wird der vermehrte oder verminderte Aufwand gegenüber den Vertragsleistungen nach den tatsächlich erforderlichen Mehr- oder Minderkosten (Einzelkosten der Teilleistungen) mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ermittelt.

Sowohl bei der kalkulativen Preisfortschreibungen als auch im Falle einer Berücksichtigung der tatsächlich erforderlichen

Mehr- oder Minderkosten werden – in Form eines angemessenen Zuschlages – nur die Baustellengemeinkosten (BGK) berücksichtigt, die für die Erbringung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen tatsächlich anfallen. Dieser Zuschlag erfolgt auf die Einzelkosten der Teilleistungen und wird nicht mit Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten oder Wagnis und Gewinn beaufschlagt.

In Bezug auf § 650 c Abs. 3 BGB sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Nachträgen, die die Bauzeit betreffen, nur anordnungsbedingte Vergütungen von § 650 c Abs. 3 BGB umfasst sind. Das zur Grundlage einer Abrechnung nach § 650 c Abs. 3 BGB gestellte Angebot muss dabei gemäß Ziffer 5.1 ordnungsgemäß sein.

Sollte der Auftraggeber eine Anordnung erteilen, die objektiv lediglich die vertraglich geschuldete Leistung beinhaltet, der Auftragnehmer aber der Auffassung sein, dass es sich um eine geänderte/zusätzliche Leistung handelt, findet § 650 c Abs. 3 BGB keine Anwendung. Der Auftragnehmer kann also auf der Grundlage einer objektiv nicht begründeten Nachtragsforderung auch keine vorläufige Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers herbeiführen.

Sind nach Ziffer 5.1 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlung für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeiteinsatz und Teilkostensätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5.3 Anforderungen an die Auftragskalkulation
Der Auftragnehmer hat binnen 4 Wochen nach Vertragsabschluss die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Auftragskalkulation als endgültige Kalkulation der beauftragten Leistung, nachfolgend kurz »Auftragskalkulation« genannt) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Aus der Auftragskalkulation für die vertragliche Leistung müssen die erforderlichen Informationen für alle Teilleistungen hervorgehen.

Die Kalkulationssystematik ist nachvollziehbar und strukturiert aufzubauen. Für Leistungen, die von Nachunternehmern erbracht werden, sind die gleichen Kriterien zum Kalkulationsaufbau wie für Eigenleistungen zugrunde zu legen.

Der Auftraggeber ist zur Prüfung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers, insbesondere im Zusammenhang mit Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen, berechtigt, die Auftragskalkulation zu öffnen und einzusehen. Und etwaig zur Prüfung erforderliche Kopien zu fertigen. Der Auftragnehmer wird zur Öffnung der Auftragskalkulation eingeladen und erhält somit vom Auftraggeber die Möglichkeit zur Teilnahme. Folgt er dieser Einladung nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Auftragskalkulation auch ohne Teilnahme des Auftragnehmers gemäß den vorstehenden Festlegungen zu öffnen und zu vervielfältigen.

6 Kündigung

6.1 Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B und der gesetzlichen Bestimmungen in schriftlicher Form möglich.

6.2 Eine Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

6.3 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistung so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistung übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

6.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so werden die bis dahin erbrachten in sich abgeschlossenen Leistungen vergütet, sofern sie für den Auftraggeber von Nutzen sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7 Haftung

7.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn durch sein Verschulden oder durch Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ein Schaden verursacht wird. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im vorgenannten Umfang auch von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

7.2 Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Architekten, die Bauleitung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt sind.

8 Vertragsstrafe

8.1 Die nachfolgende Vertragsstrafenregelung findet auf alle vertraglich vereinbarten Vertragsfristen Anwendung.

8.2 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung seiner Leistungen schuldhaft in Verzug, so schuldet er dem Auftraggeber für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent der Nettoauftragssumme, insgesamt und höchstens 5 Prozent der Nettoauftragssumme.

8.3 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung einer

Einzelfrist (Zwischentermin) schuldhaft in Verzug, so schuldet er dem Auftraggeber für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent der anteiligen Nettovergütung für die Leistungen, die bis zum Ablauf der Einzelfrist (Zwischentermin) geschuldet waren, maximal jedoch in Höhe von 5 Prozent dieser anteiligen Nettovergütung. Eine bereits für die schuldhafte Überschreitung dieser Einzelfrist (Zwischentermin) verwirkte Vertragsstrafe wird auf die schuldhafte Überschreitung der bis zur vollständigen Fertigstellung verwirkten Vertragsstrafe angerechnet. In jedem Fall beträgt die Vertragsstrafe insgesamt und höchstens 5 Prozent der Nettoauftragssumme.

Falls der AN trotz schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen (Zwischenterminen) die Fertigstellungsfrist (Fertigstellungstermin) einhält, entfallen sämtliche Vertragsstrafen. Etwa bereits einbehaltene oder gezahlte Vertragsstrafen werden vom Auftraggeber an den Vertragspartner ausgekehrt.

8.4 Die Vertragsstrafe wird auch dann verwirkt, wenn es

a. zu einer einvernehmlichen behinderungsbedingten oder
b. sonstigen Verschiebung/Fortschreibung der Vertragsfristen oder
c. zur Vereinbarung neuer Vertragsfristen gekommen ist und

der Vertragspartner mit der Einhaltung dieser Fristen schuldhaft in Verzug gerät. Die neuen Fristen sind Vertragsfristen. Für den Verzugseintritt ist eine Mahnung nach Fristüberschreitung entbehrlich.

8.5 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; das Recht des Auftraggebers, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

8.6 Soweit sich der Auftragnehmer nach der ursprünglichen Frist bzw. dem ursprünglichen Termin in Verzug befindet, werden durch die Änderung der Frist bzw. des Termins bereits eingetretene Verzugsfolgen nicht aufgehoben.

8.7 Der Auftragnehmer hat die Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn sich der Auftraggeber das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme nicht vorbehält, sofern der Auftraggeber die Vertragsstrafe vor der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend macht.

9 Abnahme

9.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen. Zwischen schriftlichen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Eine fiktive Abnahme wird ausgeschlossen. Konkludente Handlungen (wie z. B. Ingebrauchnahme, Probebetriebe, Fortführung der Leistungen) gelten nicht als Abnahme. Ergänzend gilt folgendes:

a. Unabhängig von sonstigen Gründen liegt auch dann ein zur Abnahmeverweigerung berechtigender »wesentlicher« Mangel vor, wenn mehrere Mängel vorliegen, die – jeweils für sich genommen – das Merkmal der Wesentlichkeit nicht verwirklichen, deren voraussichtliche Beseitigungskosten insgesamt aber 3 Prozent der Nettoauftragssumme, ohne etwaige Nachtragsvergütungstatbestände, übersteigen.
b. Ein wesentlicher Mangel kann auch darin liegen, dass die Revisionsunterlagen vor Abnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft übergeben wurden.
c. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte auf seine Kosten zu stellen.

9.2 Teilabnahmen finden nicht statt.

10 Ansprüche bei Mängeln

10.1 Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den Vorschriften der VOB/B, - vorbehaltlich des folgenden Absatzes - vor der Abnahme nach § 4 Abs. 6 und Abs. 7 VOB/B, nach der Abnahme nach § 13 VOB/B. § 13 Abs. 7 VOB/B ist nicht anwendbar; stattdessen gelten die Regelungen des BGB.

Abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B gilt Folgendes:

Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und handelt es sich hierbei um einen wesentlichen Mangel im Sinne des § 12 Abs. 3 VOB/B, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass der Auftraggeber ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag ganz oder teilweise nach § 8 Abs. 3 VOB/B entziehen werde. Die Kosten der Mangelbeseitigung eines wesentlichen Mangels im Sinne des § 12 Abs. 3 VOB/B nach entsprechender Kündigung (Ersatzvornahme) hat dann der Auftragnehmer zu tragen.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B fünf Jahre ab Abnahme.

11 Abrechnung

11.1 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren. Die Rechnungen sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Rechnungen müssen nachstehende Kopfdaten ausweisen:

- Bezeichnung der Projektmaßnahme,
- Auftragsnummer des Auftraggebers gemäß SAP-System,
- Bestellnummer (mit Abteilungsidentität)

Die Baurechnung darf sich immer nur auf einen Auftrag beziehen. Die Positionsnummern sind numerisch aufsteigend aufzuführen.

11.2 Als Nachweis für die Abrechnung gelten die mit Unterschrift und Datumsangabe versehenen Aufmaße und/oder Abrechnungszeichnungen sowie Bautagesberichte oder gleichgeartete Nachweise.

11.3 Die für die Abrechnung notwendigen Aufmaße sind stets gemeinsam vorzunehmen und von einem Vertreter des Auftraggebers sowie vom Auftragnehmer oder von einem Vertreter des Auftragnehmers zu unterzeichnen. Die Originale der Aufmaßblätter und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig zu beantragen.

11.4 Stundenlohnleistungen werden nur vergütet, wenn eine gesonderte Stundenlohnvereinbarung geschlossen wird und die Voraussetzungen von § 2 Abs. 10 VOB/B und von § 15 VOB/B erfüllt sind.

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung vor, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt. Der im Angebot angegebene Stundenlohn umfasst alle Kosten, auch Auslösung, Fahrtkosten und dergleichen, ebenso Wagnis und Gewinn.

12 Freistellungsbescheinigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG vorzulegen, die gültig sein muss. Gegebenenfalls hat er die Freistellungsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt vor der Auftragsvergabe durch den Auftraggeber zu beantragen.

13 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

13.1 Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Ansprüche des Auftraggebers und des Auftragnehmers stehen im Gegenseitigkeitsverhältnis.

13.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche (§ 126 BGB) Zustimmung des Auftraggebers (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung gegen Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne die Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

14 Sicherheitsleistung

14.1 Zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel übergibt dieser dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 10 Prozent der vertraglich vereinbarten vorläufigen Bruttoauftragssumme entsprechend dem Bürgschaftsmuster des Auftraggebers.

Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst alle Ansprüche des Auftraggebers auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag im Zeitraum bis zur Abnahme, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie die Rückzahlung von Überzahlungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) einschließlich Zinsen, ferner auf die Erfüllung von Vertragsstrafenansprüchen und Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatz statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach freier Kündigung oder berechtigter Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG, der Inanspruchnahme des Auftraggebers für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge oder der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und/oder seiner Nachunternehmer oder nachgeschalteter Nachunternehmer.

14.2 Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Auftraggeber berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange – notfalls je in voller Höhe – einzubehalten,

bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der Auftragnehmer nicht verlangen. Der insoweit vom Auftraggeber genommene Bareinbehalt kann nach Wahl des Auftragnehmers durch Übergabe einer Bürgschaft im Sinne der Ziffer 14.1 unter Verwendung des Bürgschaftsmusters des Auftraggebers abgelöst werden. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit zurück, wenn sämtliche von der Vertragserfüllungssicherheit erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind und der Vertragspartner eine Sicherheit für Mängelansprüche nach Ziffer 14.4 geleistet hat, sowie die Leistung abgenommen ist.

14.3 Soweit von der Vertragserfüllungssicherheit erfasste Verpflichtungen bei Abnahme nicht erfüllt sind – z. B. weil im Abnahmeprotokoll unerledigte Ansprüche wegen Mängeln oder Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe vorbehalten wurden – jedoch die Sicherheit für Mängelansprüche vom Vertragspartner gestellt wird und die Sicherheit für Mängelansprüche diese Verpflichtungen nicht abdeckt, darf der Auftraggeber den entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zur Abdeckung der Ansprüche aus dem Erfüllungsstadium zurückhalten. Der Auftraggeber hat aber auf Verlangen den restlichen Teil der Sicherheit unverzüglich herauszugeben, d. h. im Falle einer Sicherheitsleistung durch Vertragserfüllungsbürgschaft unverzüglich eine Enthaftungserklärung abzugeben oder einen etwaig überschießenden Bareinbehalt oder hinterlegten Betrag zur Auszahlung zu bringen. Letzteres gilt insbesondere in der Konstellation, dass ein Bareinbehalt nach Ziffer 14.2 durch einen Bareinbehalt nach Ziffer 14.6 abgelöst wird. Das Recht des Auftraggebers, bei Mängeln den Druckzuschlag nach § 641 Abs. 3 BGB in Ansatz zu bringen, bleibt beim Bareinbehalt unberührt.

14.4 Nach Prüfung und Feststellung der Schlusszahlung erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft für Mängelansprüche eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 Prozent der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme entsprechend dem Bürgschaftsmuster des Auftraggebers zur Absicherung aller Mängelansprüche des Auftraggebers nach der Abnahme, d. h. alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Vertragspartner für die Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag (auch für geänderte und zusätzliche Leistungen) obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung (einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), sowie Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung von Überzahlungen nach der Abnahme (gleich aus welchem Rechtsgrund) einschließlich Zinsen. Zug um Zug gegen diese Bürgschaft erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber die gestellte Vertragserfüllungsbürgschaft zurück.

Des Weiteren besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Sicherheit für Mängelansprüche auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Vertragspartners oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG, der Inanspruchnahme des Auftraggebers für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge oder der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Vertragspartners und/oder seiner Nachunternehmer oder nachgeschalteter Nachunternehmer.

14.5 Die Sicherheit für Mängelansprüche ist abweichend von § 17 Abs. 8 VOB/B mit Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Soweit im Zeitpunkt der geschuldeten Rückgabe geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

14.6 Soweit und solange der Auftraggeber vom Auftragnehmer keine Bürgschaften gemäß Ziffer 14.4 erhalten hat, ist der Auftraggeber zu einem entsprechenden Bareinbehalt berechtigt. Unter Ausschluss anderer Sicherheiten ist der Auftragnehmer berechtigt, den entsprechenden Bareinbehalt des Auftraggebers durch entsprechende Bürgschaften nach Maßgabe von Ziffer 14.4 abzulösen.

14.7 Für Bürgschaften nach Ziffer 14.1 und 14.4 sind die Muster des Auftraggebers zu verwenden. Bürgschaften sind schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anfechtungsgründen. Die Bürgschaften dürfen nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Bürgschaften müssen, soweit gesetzlich zulässig, als Leistungsort Groß-Gerau bezeichnen. Sie müssen zudem, soweit nach der Zivilprozessordnung zulässig, als Gerichtsstand Groß-Gerau bezeichnen.

14.8 Das Recht des Auftragnehmers, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt (§ 17 Abs. 3 VOB/B).

14.9 Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

15 Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf seine Kosten für die aus seinen Leistungen ergebenden Gefahren und Risiken ausreichend zu versichern und diese Versicherung dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

16 Schutzrechte

16.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, die die Verletzung gesetzlich geschützter Rechte geltend machen. Etwa auf den Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

16.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber unentgeltlich das unwiderrufliche, unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht im Sinne der §§ 31 ff. Urheberrechtsgesetz an einem im Rahmen des Auftrages zu leistenden Werk (z.B. Planunterlagen) und willigt unwiderruflich und unentgeltlich in künftige Änderungen des Werkes ein (§ 39 Abs. 1 UrhG).

16.3 Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Genehmigung des Auftraggebers.

16.4 Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jede Abweichung von dieser Formabrede. Der Schriftform bedürfen ebenfalls alle die die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. An deren Stelle treten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich gleichwohl, in solchen Fällen die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, zu dem gleichen tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg führende Bestimmungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn in der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke offenbar wird.

17.3 Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen aus dem Vertrag zu unterbrechen bzw. weitere Leistungen abzulehnen.

17.4 Für die vertraglichen Beziehungen und etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechts vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.5 Erfüllungsort ist die vereinbarte Baustelle, im übrigen Groß-Gerau. Gerichtsstand ist Groß-Gerau im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Darmstadt.

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Taunusstrasse 100
64521 Groß-Gerau/Dornheim
Tel.: 069 25490-0
Fax: 069 25490-1009
www.hessenwasser.de
info@hessenwasser.de

Sitz der Gesellschaft: Groß-Gerau
Amtsgericht Darmstadt, HRA 53394

Komplementärin: Hessenwasser Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführerin: Elisabeth Jreisat
Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Julia Klinger
Sitz der Komplementärin: Groß-Gerau
Amtsgericht Darmstadt, HRB 54935